



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Zwischbergen**.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Grundbuchpläne Nr. 1, 2, 5, 7 und 12 der Gemeinde Zwischbergen;
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 2005;
5. Die Einsprachen Nr. 1-3;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises II vom 11. Januar 2006;
7. Der Bericht der Gemeinde Zwischbergen vom 22. Dezember 2005;
8. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Zwischbergen;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Zwischbergen an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 14. September 2005 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenügend nachzuweisen.

4. Einsprachebehandlung

4.1 Einsprache [REDACTED], 3907 Gondo-Zwischbergen

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 36, Plan Nr. 1, und beanstandet den Waldcharakter der an das bestehende Chalet angrenzenden Bestockung. Es handle sich um Gestrüpp und Gebüsch. Gleichermassen betroffen sei die Parzelle zwischen der Station Agip und der Station Shell.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen und die Waldrandlinie bei Pkt. Nr. 39 um rund 2 m hangabwärts versetzt (Pkt. Nr. 39a).

Da sich die Parzelle zwischen der Station Agip und der Station Shell außerhalb des Bauzonenbereiches befindet, wird auf das diesbezügliche Begehren nicht eingetreten.

4.2 Einsprache [REDACTED], 3907 Gondo-Zwischbergen

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 4, Plan Nr. 1, und beanstandet den Waldcharakter der an das Gebäude und der Tankstelle angrenzenden Bestockung.

Die Einsprache wird abgewiesen und die Waldgrenze beibehalten. Die Bestockung erfüllt die qualitativen und quantitativen Kriterien (Alter > 20 Jahre und Fläche > 800 m²), um als Wald taxiert zu werden.

4.3. Einsprache Erbgemeinschaft [REDACTED], 3907 Gondo-Zwischbergen

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 401, Plan Nr. 1, und beanstandet den Waldcharakter der Bestockung der Halde hinter dem Zollgebäude.

Die Einsprache wird abgewiesen und die Waldgrenze beibehalten. Die Bestockung erfüllt die qualitativen und quantitativen Kriterien, um als Wald taxiert zu werden. Die als Wald ausgeschiedene Bestockung ist eindeutig älter als 20 Jahre und weist sowohl die erforderliche Mindestbreite von 12 (inkl. Waldrand) als auch Mindestfläche von 800 m² auf.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Nr. 1, 2, 5, 7 und 12) "**Waldkataster der Gemeinde Zwischbergen**" vom 3. November 2005 als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- 2.1 Die Einsprache [REDACTED], 3907 Gondo-Zwischbergen, Parzelle Nr. 36, Plan Nr. 1 wird teilweise gutgeheissen und die Waldrandlinie bei Pkt. Nr. 39 um rund 2 m hangabwärts versetzt (Pkt. Nr. 39a).
- 2.2 Die Einsprache [REDACTED], 3907 Gondo-Zwischbergen, Parzelle Nr. 4, Plan Nr. 1 wird abgewiesen, weil die Bestockung die qualitativen und quantitativen Kriterien erfüllt, um als Wald taxiert zu werden.
- 2.3 Die Einsprache Erbgemeinschaft [REDACTED], 3907 Gondo-Zwischbergen, Parzelle Nr. 401, Plan Nr. 1 wird abgewiesen, weil die Bestockung die qualitativen und quantitativen Kriterien erfüllt, um als Wald taxiert zu werden.

3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke:		<u>Fr. 5.--</u>
Total		<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppelten als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- die Einsprecher gemäss separater Liste
- Gemeinde Zwischbergen, 3907 Gondo-Zwischbergen

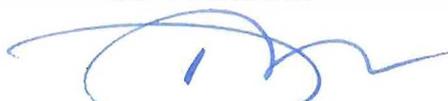
b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 8. Februar 2006.

Der Präsident:



Claude Roch



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 13. Feb. 2006



Dienststelle für Wald und Landschaft